

I. Den Nachtrag zum Einnahmehudget betreffend.

Zu Pos. 23 und 24.

In Bezug auf das Verhältniß zwischen dem Zuschlage zur Grundsteuer und dem zur Gewerbe- und Personalsteuer ist derselbe Maßstab angenommen worden, welcher infolge ständischen Antrags (siehe Acten des außerordentlichen Landtags von 1859 I. Abth. S. 58 flg.) bereits dem Finanzgesetz-Nachtrage vom 13. Juni 1859 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1859 S. 164 flg.) zu Grunde gelegt worden und auch unter den jetzigen Verhältnissen für angemessen zu achten ist.

Der Reinertrag dieser Zuschläge ist nach den jetzt vorhandenen Steuereinheiten und nach dem dermaligen Jahresbetrage der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer berechnet worden.

Zu Pos. 25c und Pos. 26

ist auf die den Ständen vorgelegten besonderen Gesetzentwürfe und deren specielle Motivirungen Bezug zu nehmen. Die in den Budgetnachtrag aufgenommenen Erträge der Schlachtsteuer- und der Stempelsteuerzuschläge repräsentiren nur einen halbjährigen Betrag, da nicht beabsichtigt wird, dieselben früher, als vom 1. Juli 1867 an erheben zu lassen.

II. Den Nachtrag zum Ausgabebudget betreffend.

Zu Pos. 2a.

Der hier eingestellten Summe bedarf es zur Verzinsung folgender, im Budget der vorigen Finanzperiode noch nicht berücksichtigten Schulden, als:

240,000 Thlr.	=	für die 6,000,000 Thlr. der 4procentigen Anleihe vom Jahre 1866 auf die Termine den 1. Juli 1867 und 2. Januar 1868 (siehe Gesetz vom 2. Januar 1866 im Gesetz- und Verordnungsblatt von 1866 S. 1 flg.),
200,000	=	für die, von der auf Grund des Gesetzes vom 14. December 1866 (siehe ebendasselbst S. 268 flg.) contrahirten 5procentigen Anleihe bereits begebenen 4,000,000 Thlr. auf die beiden Termine den 30. Juni und 31. December 1867,
37,500	=	für die von derselben Anleihe in nächster Zeit noch zu begebenden 1,500,000 Thlr. auf den Termin den 31. December 1867,
390,849	=	für die 6procentige Handdarlehensschuld, nämlich:
		196,614 Thlr. für 6,553,800 Thlr. auf den Termin den 31. März 1867 und
		194,235 = für 6,474,500 Thlr. auf den Termin den 30. September 1867,
		w. o. nachdem im Oftertermine d. J. 79,300 Thlr. auf den Hauptstamm dieser Schuld zurückgezahlt worden.

868,349 Thlr. Sa.

Zu Pos. 22a

ist lediglich auf das allerhöchste Decret vom 15. November 1866 und die Ständische Schrift vom 18. December 1866 (siehe Landt.-Acten von 1866/67 I. Abth. 2. Bd. S. 199, 317) Bezug zu nehmen.

Zu Pos. 26a.

Soweit sich nach den deshalb vorliegenden Erörterungen jetzt schon übersehen läßt, wird der Betrag von 2 Millionen Thaler, welcher den Kammern in dieser Beziehung früher als wahrscheinlich genannt worden ist, nicht ausreichen, vielmehr kann die Summe der Geldmittel, welche für die nach dem Gesetze vom 12. Februar 1867 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1867 S. 21) zu vergütenden Kriegsschäden seitens der Staatskasse bereit gehalten werden müssen, auf einen geringeren Betrag als 2,500,000 Thlr. nicht beschränkt werden (vergl. übrigens auch die Motiven zu dem Entwurfe obigen Gesetzes in den Landt.-Acten von 1866/67 I. Abth. 2. Bd. Seite 304).

Zu Pos. 35.

Nach den zu Herstellung der neuen Kassenbillets (siehe Gesetz vom 2. März 1867 im Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre S. 53) getroffenen Einleitungen ist anzunehmen, daß von dem dazu erforderlichen Kostenaufwande im laufenden Jahre der Betrag von ungefähr 90,000 Thlr. zu decken sein wird.

Zu Pos. 39/61

wird der eingestellte außerordentliche Bedarf hauptsächlich durch die nothwendige Anschaffung neuer und vermehrter Bewaffnungs-, Bekleidungs- und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, sowie durch den Ankauf der Remonte für die zu errichtenden beiden neuen Reiterregimenter bedingt.

Eine specielle Begründung der Nothwendigkeit dieser Summe wird den Deputationen beider Kammern seitens des Kriegsministeriums mitgetheilt werden.

Zu Pos. 65 und 66c

genügt es, auf die allerhöchsten Decrete vom 27. November 1866 und 19. Januar 1867 (Landt.-Acten vom Jahre 1866/67 I. Abth. 2. Bd. S. 251, 257 und 333), sowie auf die Ständischen Schriften vom 1., 9. und 13. Februar 1867 (ebendasselbst Seite 347, 363 und 371) zu verweisen.

III. Den Nachtrag zum provisorischen Finanzgesetz auf das Jahr 1867 betreffend.

Von den Zuschlägen

bei Pos. 23 und 24

beabsichtigt das Finanzministerium je 1 Pfennig der Grundsteuer in den für letztere bestehenden Terminen den 1. August und den 1. November 1867, den Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer aber in einem auf den 15. Juli desselben Jahres anzuberaumenden Termine einheben zu lassen und hofft mit letzterer Maßregel den Steuerpflichtigen eine Erleichterung zu verschaffen.

Die in §. 2 des Gesetzentwurfs außerdem für das Finanzministerium in Anspruch genommene Ermächtigung entspricht den früheren gleichartigen Vorgängen.